

Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Anträge der vorberatenden Kommission vom 28. Januar 2021

- Art. 2 Abs. 1: ~~Das Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen beträgt 98,9 Mio. Franken. Es setzt sich zusammen aus:~~
- ~~a) einem ersten Teil in der Höhe von 22,6 Mio. Franken, der je zur Hälfte vom Bund und vom Kanton bereitgestellt wird;~~
 - ~~b) einem zweiten Teil in der Höhe von 33,9 Mio. Franken, der zu 80 Prozent vom Bund und zu 20 Prozent vom Kanton bereitgestellt wird;~~
 - ~~c) einem dritten Teil in der Höhe von 42,4 Mio. Franken, der zu 67 Prozent vom Bund und zu 33 Prozent vom Kanton bereitgestellt wird.~~
- Das Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen umfasst die Mittel:
- a) des Bundes, die er für Härtefallmassnahmen im Kanton St.Gallen bereitstellt;
 - b) des Kantons, die nach Bundesrecht für die Inanspruchnahme der Bundesmittel nach Bst. a dieser Bestimmung erforderlich sind, höchstens jedoch 95 Mio. Franken.
- Abs. 2: Streichen.
- Art. 3 Abs. 1 Bst. e: zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019~~per 31. Dezember 2019~~ nicht überschuldet waren;
- Art. 6 Abs. 3 (neu): Der Anspruch auf Gewährung der Solidarbürgschaft verwirkt im Umfang, in dem das Unternehmen nicht innert 60 Tagen seit Eröffnung des Entscheids die Gewährung eines Bankkredits beantragt. Der Kanton kann die Frist auf begründetes Gesuch hin einmalig um weitere 60 Tage verlängern.